



Karl Holmeier

Mitglied des Deutschen Bundestages

Sprecher der CSU-Landesgruppe für
Wirtschaft und Energie,
Verkehr und digitale Infrastruktur,
Bildung und Forschung, Tourismus

Infobrief

Neuregelung des Waffenrechts

Berlin, 18. Mai 2017

Deutscher Bundestag

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Jakob-Kaiser-Haus
Telefon 030 227 – 7 21 00
Fax 030 227 – 7 68 65
karl.holmeier@bundestag.de

Wahlkreisbüro Schwandorf

Pesslerstraße 1
92421 Schwandorf
Telefon 09431– 96 04 29
Fax 09431– 96 04 34

Wahlkreisbüro Cham

Dr.-Karl-Stern-Straße 4
93413 Cham
Telefon 09971– 99 63 700
Fax 09971 – 99 63 701
karl.holmeier@wk.bundestag.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Wochen haben mich zahlreiche Schreiben im Zusammenhang mit der vorgenommenen Neuregelung des nationalen Waffenrechtes erreicht. Zudem konnte auf europäischer Ebene eine Einigung über die Novellierung der europäischen Feuerwaffenrichtlinie erreicht werden. Ich möchte Ihnen deshalb einen Überblick über die nationalen und europäischen Vorhaben geben und die Haltung unserer Fraktion erläutern.

Das Schützenum, die Jagd und das Sportschießen haben in Deutschland eine lange Geschichte und Tradition. Sie sind fester Bestandteil unseres Brauchtums und unserer Kultur. Sie als Waffenbesitzer praktizieren dieses Brauchtum sehr verantwortungsbewusst, da bin ich mir sicher und das verrete ich auch bei den Gesprächen in Berlin.

Deutschland verfügt bereits heute über Regelungen zum Umgang mit und zum Besitz von Schusswaffen, die zu den strengsten auf der Welt zählen und einen umfassenden und hohen Schutz gewährleisten. Bei jeder neuen Regelung im Waffenrecht prüft die CDU/CSU-Bundestagsfraktion deshalb stets genau und kritisch, ob sie zu einem substantiellen Sicherheitsgewinn führt oder – gerade mit Blick auf die vielen unbescholtenen Jäger, Schützen und Sammler – nur einen bürokratischen Mehraufwand bedeutet, der in keinem vernünftigen Verhältnis zum erreichten Sicherheitsgewinn steht. Maßgeblich ist für uns dabei zudem die Erkenntnis, dass aufgrund unserer bereits bestehenden hohen nationalen Standards die eigentliche Gefahr nicht von Schusswaffen im legalen Besitz und den Schützen, Jägern und Sammlern ausgeht, sondern vom – zunehmend über das Internet stattfindenden – illegalen Waffenhandel und dem illegalen Waffenbesitz durch Straftäter und Terroristen.



Karl Holmeier

Mitglied des Deutschen Bundestages

Was unser nationales Waffenrecht angeht, haben wir heute im Deutschen Bundestag das „Zweite Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften“ abschließend beraten. Im Zusammenhang mit diesem Gesetzgebungsvorhaben sind insbesondere drei Punkte kontrovers diskutiert worden, auf die ich im Folgenden näher eingehe.

Sie können meinen Infobrief „Neuregelung des Waffenrechts“ gerne auch an Freunde und Bekannte weiterreichen. Gerne stehe ich Ihnen für Rückfragen und Anregungen auch persönlich zur Verfügung.

Lassen Sie mich noch eines klar unterstreichen: CSU und CDU stehen an der Seite der Jäger, Schützen und Waffensammler. Das war schon immer so und wird auch so bleiben!

Mit freundlichen Grüßen

Karl Holmeier

A. Sicherheitsbehältnisse zur Aufbewahrung von Waffen und Munition

Die Position der CDU/CSU-Fraktion war in diesem Punkt von Beginn an klar und eindeutig: es sollte einen umfassenden und zeitlich unbeschränkten Bestandsschutz für Waffenschränke der Kategorie VDMA 24992 mit den Sicherheitsstufen A und B geben. Dies haben wir als grundsätzliche Position bereits frühzeitig bei der Erstellung des Gesetzentwurfs erreichen können. Im Ergebnis bedeutet dies: wer heute einen den geltenden Vorschriften entsprechenden Waffenschränk nutzt, wird dies auch in Zukunft tun können.

Darüber hinaus haben wir im parlamentarischen Verfahren erreicht, dass die von uns durchgesetzte umfassende Besitzstandsregelung auch auf Fälle der gemeinschaftlichen Nutzung ausgedehnt wurde. Im Todesfall wird der bisherige Mitnutzer das Sicherheitsbehältnis als Erbe ebenfalls weiternutzen können. Damit haben wir den berechtigten Interessen der Waffenschränkbesitzer weitestgehend und umfassend Rechnung getragen.

Nur im Falle einer Neuanschaffung müssen künftig Schränke der aktuellen DIN-Norm erworben werden. Die Mehrkosten gegenüber den alten Waffenschränken wurden uns vom Bundesministerium des Innern auf rund 300 Euro beziffert. Angesichts des dadurch erzielten Sicherheitsgewinns auf der einen und angesichts der Preise für Waffen und Munition auf der anderen Seite sowie vor dem Hintergrund des umfassenden Bestandsschutzes für die Besitzer bisher genutzter Waffenschränke halten wir diese Regelung für vertretbar. Nach Auskunft des Bundesministeriums des Innern sind die neuen Sicherheitsbehältnisse auch keinesfalls so schwer, dass sie nicht in einer Wohnung aufgestellt werden könnten. Sie werden zudem bereits heute schon teilweise genutzt.



B. Fahrlässige Verstöße gegen die Aufbewahrungsvorschriften von Munition

Auch in diesem Punkt war unsere Haltung ganz klar: ein fahrlässiger Verstoß gegen die Aufbewahrungsvorschriften für Munition durfte durch die Neuregelung nicht plötzlich strafbar werden. Wir haben daher durch einen Änderungsantrag dieses redaktionelle Versehen beseitigt und die bislang geltende Rechtslage fortgeschrieben.

C. Einbeziehung des Bundesamtes für Verfassungsschutz bei der Prüfung waffenrechtlicher Erlaubnisse

Im Zusammenhang mit der Erteilung einer Waffenbesitzerlaubnis ist auch über eine Regelanfrage beim Bundesamt für Verfassungsschutz diskutiert worden, zuletzt insbesondere aufgrund mehrerer Vorfälle mit sogenannten Reichsbürgern. Wir haben uns klar gegen eine solche Regelanfrage, die alle Jäger, Schützen und Sammler unter einen ungerechtfertigten Generalverdacht gestellt hätte, ausgesprochen.

Um dennoch künftig sicherzustellen, dass Extremisten nicht legal in Besitz von erlaubnispflichtigen Waffen sind, haben wir vorgesehen, dass künftig bereits ein Antrag auf Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis im Nationalen Waffenregister gespeichert wird. So soll ermöglicht werden, dass die Verfassungsschutzbehörden ihre Erkenntnisse im Hinblick auf Extremisten nicht erst auf das Vorhandensein waffenrechtlicher Erlaubnisse, sondern bereits schon auf Antragstellungen derartiger Personen hin überprüfen können. Wir halten dies für eine geeignete Alternative zum insbesondere von den Landesinnenministern geforderten Abgleich aller Waffenbesitzer.

Auf **europäischer Ebene** hat im vergangenen Jahr der Vorschlag der Europäischen Kommission zur Novellierung der **Feuerwaffenrichtlinie** zu Recht viel Kritik auf sich gezogen. Die ursprünglichen Vorschläge sind im Zuge des weiteren Verfahrens dann sowohl durch den Rat als auch durch das Europäische Parlament, insbesondere aufgrund der Fraktion der EVP, modifiziert und – im Interesse der Jäger, Schützen und Sammler in unserem Land – deutlich entschärft worden.

Der ursprüngliche Vorschlag wurde im Nachgang zu den Terroranschlägen in Paris im November 2015 übereilt veröffentlicht. Leider sah er einige Maßnahmen vor, die nicht mit Sicherheitserwägungen zu erklären waren. Da Terroristen ihre Waffen üblicherweise nicht legal erwerben, ergab es wenig Sinn, die legalen Waffenbesitzer mit Maßnahmen zu belasten, die nicht zu mehr Sicherheit führen würden. Ziel der Überarbeitung der Richtlinie konnte es daher nur sein, den bisherigen Wortlaut aus dem Jahr 1991 zu modernisieren und insbesondere darauf hinzuwirken, dass die in Deutschland bislang üblichen hohen Standards auch europaweit Geltung erhalten.



Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat die Verhandlungen bereits frühzeitig, aufmerksam und sehr kritisch begleitet. Gemeinsam mit unseren Kolleginnen und Kollegen im Europäischen Parlament und dem Bundesminister des Innern haben wir letztlich erreichen können, dass zahlreiche der von Jägern, Schützen und Sammlern zu Recht kritisierten Regelungen gestrichen oder zumindest deutlich abgeschwächt werden konnten. Es ist daher bereits absehbar, dass aufgrund der Novellierung der Richtlinie deutlich weniger Änderungen unseres nationalen Waffenrechts vorgenommen werden müssen als zunächst erwartet. Diese werden zudem ohnehin erst in der nächsten Legislaturperiode umgesetzt werden können.

Wesentliche Ergebnisse der Verhandlungen sind insbesondere:

- **Keine regelmäßigen medizinischen Untersuchungen**

Es wurde rasch deutlich, dass die jährlichen medizinischen Untersuchungen, wie zunächst von der Europäischen Kommission gefordert, keinen Beitrag zur Sicherheit leisten würden, der einen solchen Aufwand rechtfertigte. Aus diesem Grund wurde der Vorschlag obligatorischer regelmäßiger medizinischer Überprüfungen bei einer Erteilung oder Verlängerung des Waffenscheins wieder fallen gelassen. Stattdessen werden für angemessene Kontrollen weiterhin die Mitgliedstaaten zuständig sein, die entweder anlassbezogene medizinische Tests einführen oder – wie im Falle Deutschlands – beibehalten können. Es bleibt also bei den bestehenden Regelungen. Hierdurch konnte eine große Belastung aller unbescholtenen Besitzer legaler Waffen verhindert werden.

- **Keine zeitliche Beschränkung waffenrechtlicher Erlaubnisse**

Waffenrechtliche Erlaubnisse können auch künftig dauerhaft erteilt und nicht wie zunächst vorgeschlagen auf fünf Jahre beschränkt werden. Auch hier haben sich das Europäische Parlament und der Rat gegen die Forderungen der Europäischen Kommission durchgesetzt. Mindestanforderung der Richtlinie ist lediglich, dass die Mitgliedstaaten ein kontinuierliches Überwachungssystem einrichten, das unter anderem auch medizinische und psychologische Befunde mit einbezieht.

Ein solches System gibt es aber bereits in Deutschland, denn hierzulande werden Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen bereits jetzt in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, erneut auf ihre Zuverlässigkeit und ihre persönliche Eignung hin geprüft. Unser geltendes Recht kann also auch hier beibehalten werden.

Weiterhin ist hervorzuheben, dass sich das vollständige Verbot halbautomatischer Schusswaffen, die wie vollautomatische Kriegswaffen aussehen, wie es ursprünglich von der Europäischen Kommission vorgeschlagen wurde, nicht durchgesetzt hat. Museen und Sammler dürfen zudem auch weiterhin Waffen besitzen, die einem Verbot unterliegen. Der Fernabsatz- und Online-Handel wird bei Zwischenschaltung eines Händlers oder einer Behörde auch in Zukunft für natürliche Personen erlaubt sein.



Karl Holmeier

Mitglied des Deutschen Bundestages

Auch im Übrigen hat die CDU/CSU-Bundestagsfraktion in dieser Legislaturperiode stets die berechtigten Belange der Jäger, Schützen und Sammler im Blick gehabt. Hinzuweisen ist hier etwa auf die erfolgte Änderung von § 19 des Bundesjagdgesetzes und die darin geregelte Erlaubnis, halbautomatische Waffen mit Wechselmagazin weiterhin bei der Jagd einzusetzen. Hierdurch wurde für die Jäger in unserem Land rasch Rechtssicherheit geschaffen. Auch haben wir verschiedene Vorstöße der Opposition, weitreichende Verschärfungen unseres Waffenrechtes vorzunehmen, stets zurückgewiesen und sind nachdrücklich für die Belange und Rechte von Besitzern legaler Waffen eingetreten.